

pfadi  **altberg**

Oetwil Geroldswil Weiningen Fahrweid

Statuten

Pfadi Altberg

Art. 1 Name, Sitz und Zweck

Unter dem Namen «Pfadiabteilung Altberg» (nachstehend Abteilung genannt) besteht mit Sitz in Geroldswil ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB. Die Abteilung verfolgt mit ihrer Tätigkeit die Ziele gemäss Statuten und Weisungen der Pfadibewegung Schweiz (PBS).

Art. 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Abteilung ist, wer als Biber, Wolf, Pfadi, Pio, Rover oder Leiter/In ordnungsgemäss im Bestandesverzeichnis der Abteilung aufgeführt ist oder als Mitglied eines Abteilungsorgans gewählt oder ernannt wird. Die Mitgliedschaft steht allen Kindern und Jugendlichen offen. Der Beitritt Minderjähriger bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
2. Die Abteilung bzw. ihre Mitglieder sind Mitglieder der Region bzw. des Korps Hans Waldmann, der Pfadi Züri – Kantonalverband der Zürcher Pfadfinderinnen und Pfadfinder – sowie der PBS. Der Abteilungsstab kann weitere Mitgliedschaften beschliessen.
3. Die Aufnahme von Mitgliedern ist jederzeit möglich. Sie erfolgt auf Einreichung eines entsprechenden Anmeldeformulars hin durch die Abteilungsleiter.

Art. 3 AbteilungsleiterIn

1. Oberste Leitung der Abteilung sind (gemeinsam) eine Abteilungsleiterin und ein Abteilungsleiter oder eine Abteilungsleiterin und ein Stellvertreter oder ein Abteilungsleiter und eine Stellvertreterin.
2. Falls und solange die Abteilung nicht (im Sinne von Art. 9 PBS-Statuten) gemischt ist, kann ein/e einzige/r AL gewählt werden.
3. Falls die Abteilung gemischt ist und das Amt der AL vorübergehend nicht wie vorgenannt doppelt besetzt werden kann, kann die Mitgliederversammlung zwei Mitglieder des gleichen Geschlechts wählen. Gewählt werden dann eine Abteilungsleiterin und eine Stellvertreterin oder ein Abteilungsleiter und ein Stellvertreter.
4. Die AL sind für eine gute Leitung aller Einheiten, gute und genügende Ausbildung aller LeiterInnen und angemessene Verwaltung der Abteilung verantwortlich.

Die AL vertreten die Abteilung nach aussen, ernennen LeiterInnen aller Stufen und pflegen den Kontakt zu den übrigen Pfadiinstanzen in Korps, Region und Kanton, zur Gemeinde sowie zu zugewandten Orten (Heimverein, AltpfadfinderInnen, Gönnervereinigung usw.).

5. Die AL sind für eine genügende Orientierung der Eltern durch Elternabende, Zirkulare (bzw. Abteilungszeitung) oder andere geeignete Mittel besorgt.
6. Die AL bestimmen die Delegierten der Abteilung für die Delegiertenversammlung des Korps bzw. der Region sowie der Pfadi Züri.

Art. 4 Abteilungsstab

1. Der Abteilungsstab wird von den AL präsiert. Er besteht aus:
 - den AL,
 - den StufenleiterInnen sowie
 - bis zu 5 weiteren von den AL ernannten Vereinsmitgliedern
2. Die genannten Ämter können auch in Doppelfunktion ausgeführt werden. Der Abteilungsstab ist auch beschlussfähig, wenn Ämter vakant oder nicht alle Mitglieder anwesend sind. Es können durch die AL zusätzliche Mitglieder aufgenommen werden.
3. Der Abteilungsstab schlägt der MV folgende Mitglieder zur Wahl vor:
 - Die AL (bzw. AL und AL-Stv.)
 - Kassier/in
 - Präsident/in ElternratWeiter obliegen ihm alle Geschäfte, die nicht anderen Organen vorbehalten sind. Der Abteilungsstab wird von den AL einberufen.

Art. 5 Mitgliederversammlung (MV)

1. Die MV ist das oberste Organ der Abteilung im Sinne von Art. 64 ZGB
2. Sie umfasst als Stimmberechtigte die an der MV teilnehmenden Vereinsmitglieder.
3. Die MV wird bei Bedarf, aber mindestens einmal jährlich, von den AL einberufen, sowie dann, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird.
4. Die Einladung erfolgt unter Nennung der Traktanden mindestens 14 Tage zum Voraus durch Brief an die Mitglieder oder durch Ankündigung in der Abteilungszeitung.

5. Den Vorsitz führen die AL, bei deren Verhinderung ein/e Tagespräsident/in.
6. Die MV kann nur über Dinge beschliessen, die auf der Traktandenliste vermerkt wurden. Anträge zur Aufnahme in diese sind spätestens 7 Tage vor der MV schriftlich an die AL zu senden.
7. Die MV hat die Aufsicht über die Tätigkeit der übrigen Organe und kann diese aus wichtigen Gründen jederzeit abberufen (Art. 65 ZGB).
8. Die MV wählt folgende vom Abteilungsstab vorgeschlagenen Organe:
 - AL (bzw. AL und AL-Stv.)
 - Kassier/in
 - Präsident/in ElternratEbenso wählt sie die Mitglieder des Elternrates und 1 bis 2 Revisoren (welche nicht Vereinsmitglieder sein müssen). Die Amtsdauer aller vorgenannten beträgt ein Jahr; Wiederwahl ist sofort und unbeschränkt möglich. Der MV stehen auch die Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes der AL sowie Statutenänderungen sowie die Auflösung des Vereins (vgl. Art. 13) zu.
9. Der MV steht es zu, eine Abänderung des Mitgliederbeitrages auf das Folgejahr zu beantragen. Für die Form des Antrages kommt Art. 5, Abs. 6 der Statuten der Pfadi Altberg zur Anwendung.
10. Die Eltern, bzw. gesetzlichen Vertreter der Mitglieder sind zu ihrer Information über die Tätigkeit der Abteilung ebenfalls zur MV geladen.

Art. 6 Elternrat

1. Jedes Mitglied kann an der MV die Gründung des Elternrates beantragen. Der Elternrat kann sich selbst auflösen, sieht er keinen Nutzen in seinen Tätigkeiten.
2. Der Elternrat besteht aus 5-8 Personen, zur Hauptsache aus Eltern, deren Kinder Mitglieder der Abteilung sind. Eltern von Mitgliedern der Abteilungsleitung sind nicht wählbar. Die AL gehören dem Elternrat von Amtes wegen an.
3. Der Elternrat hat eine beratende, unterstützende und fördernde Funktion, lässt der Abteilungsleitung jedoch volle Freiheit in der Pfadiarbeit. Auf Wunsch der AL übernimmt der Elternrat weitere Aufgaben und schlägt dem Abteilungsrat insbesondere zwei seiner Mitglieder als AbteilungsrevisorInnen vor.

Art. 7 Mitgliederbeiträge, Haftung und Vertretung

1. Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden vom Abteilungsstab auf Vorschlag der AL festgesetzt und dürfen Fr. 100.-- nicht überschreiten. Sie setzen sich aus dem eigentlichen Abteilungsbeitrag, einem Versicherungsbeitrag sowie aus der Summe der an obere Verbände abzuliefernden Beträge zusammen.
2. Die AL können einzelne Mitglieder beim Vorliegen zureichender Gründe den Beitrag reduzieren oder von der Beitragspflicht befreien.

Art. 8 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen setzt sich aus dem Bestand der Abteilungskonti, den Vermögenswerten der Einheiten sowie Material und Inventar zusammen.

Art. 9 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Abteilung haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 10 Jahresrechnung

Der / die Kassier/in legt der MV jährlich eine per 31. Dezember abgeschlossene und revidierte Jahresrechnung vor.

Art. 11 Unterschriftsberechtigung

Die Abteilung wird durch Kollektivunterschrift der AL oder durch Kollektivunterschrift eines/r AL und eines Mitgliedes des Abteilungsstabes oder der/des Präsidenten/in des Elternrates verpflichtet.

Art. 12 Berechtigung zur Verwendung von Bildern / Videos

Die Pfadi Altberg darf Bilder und Videos von Vereinsmitgliedern an Vereinsaktivitäten für Werbezwecke nutzen. Insbesondere ist es gestattet, Bilder auf sozialen Netzwerken sowie in regionalen Medien für Werbezwecke zu verwenden. Die Abteilungsleitung ist dafür verantwortlich, dass vorwiegend Gruppenfotos ohne Nennung der echten Namen verwendet werden.

Art. 13 Austritt und Ausschluss

Jedes Mitglied kann jederzeit austreten. Bei Austritt während des Jahres bleibt der volle Jahresbeitrag geschuldet. Die Abteilungsleitung kann ein Mitglied unter Angabe der Gründe ausschliessen; ein Rekursrecht gemäss Art. 8 PBS Statuten bleibt vorbehalten.

Art. 14 Statutenänderungen und Auflösung

1. Über Statutenänderungen beschliesst die MV mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen. Die Statutenänderungen treten nach Beschluss der MV und nach Genehmigung durch die Pfadi Züri in Kraft.
2. Die Auflösung der Abteilung kann nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen an einer eigens hierfür eingeberufenen MV beschlossen werden. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Über die Verwendung des Vermögens beschliesst die MV. Sollte an der MV kein anderer Beschluss gefasst werden, geht das Vermögen der Abteilung an die Pfadi Züri, welche es einer Nachfolgeorganisation übergeben oder – nach Ablauf von 2 Jahren – für ähnliche Zwecke verwenden wird.

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 29. Mai 2016 angenommen. Sie treten in Kraft, sobald sie vom Vorstand der Pfadi Züri genehmigt worden sind. Allfällige frühere Statuten sind damit aufgehoben.

D. Beutler

David Beutler v/o Octopus
Abteilungsleiter

M. BEUTLER

Mirjam Beutler v/o Luanda
Abteilungsleiter-Stv.

Genehmigt am: *23.8.2016*

Sarina Laustela / Strella
Martin Stüber v.o. Dix
[Signature]
Präsident Pfadi Züri